

Auf Grundlage der siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus beschließt die Stadt Bitterfeld-Wolfen ab dem 04.07.2020 weitere Lockerungen der Corona-Regeln für alle städtischen Sportanlagen.

1. Jeder Verein erstellt ein eigenes, individuell auf seine Sportart bezogenes Hygienekonzept, indem die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung erklärt und dokumentiert sind. Außerdem benennt er einen Hygienebeauftragten, der als Ansprechpartner dient und die Schutzmaßnahmen und das Hygienekonzept überwacht.
2. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht.
3. Die Sportanlagen dürfen nur zu den bereits beantragten Zeiten genutzt werden. Zusätzliche Nutzungszeiten sind schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Bereich Jugend/Sport) zu beantragen.
4. Trainingseinheiten können in größeren Gruppen erfolgen. Es wird empfohlen in Gruppen mit maximal 10 Sportlern zu trainieren. Aushänge, wie viele Personen die entsprechende Sportanlage (Räumlichkeit) nutzen dürfen, werden Vorort gut sichtbar platziert.
5. Körperkontakte werden während der Sporteinheit erlaubt, wenn diese zur Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig sind. Bei kontaktfreien Sportarten ist der Mindestabstand einzuhalten.
6. Die Durchführung von Wettkämpfen (mit oder ohne Zuschauer) ist unter den Vorgaben der jeweiligen Verbände wieder erlaubt, erfordert aber ein separates Hygienekonzept des Veranstalters, welches bei Kontrollen vorgelegt werden muss. Die Wettkämpfe sind schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Bereich Jugend/Sport) anzumelden.
7. Die Hände sind vor und nach dem Sportbetrieb zu waschen und gegebenenfalls zu desinfizieren.
8. Sportgeräte, die während der Übungen genutzt werden, sind nach dem Training oder Wettkampf vom Nutzer zu desinfizieren.
9. Kleidungswechsel und Körperpflege dürfen unter den vorgegebenen Hygieneabständen wieder in der Sportstätte stattfinden.
10. In Gebäuden wird empfohlen ein entsprechender Mund- und Nasenbedeckung zu tragen, wenn der geforderte Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
11. Toiletten sollten möglichst einzeln und mit Mund- und Nasenbedeckung betreten werden.
12. Gästen und Zuschauern ist das Betreten der Sportanlage wieder gestattet, wenn sie symptomfrei sind und der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
13. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind vom Sportbetrieb auszuschließen. Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein!
14. Die Trainer und Übungsleiter müssen zum Training Anwesenheitslisten führen, in denen auch Zuschauer und Gäste erfasst sind, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Anwesenheitslisten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
15. Nach jedem Sportbetrieb sind alle genutzten Tische, Türklinken, Lichtschalter, Druckspüler und Wasserhähne vom Nutzer mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
16. Alle Mitglieder der nutzenden Vereine sind über die entsprechenden Hygieneregeln zu informieren und schriftlich zu belehren. Für die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmaßnahmen sind die nutzenden Vereine selbst zuständig und verantwortlich.